

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Juni 1981	Nummer 52
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	19. 5. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter; Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales	1168
3219 20511	25. 5. 1981	RdErl. d. Innenministers Durchführung des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitseinziehungen; Mitwirkung der Verwaltungsbehörden	1168
2160	15. 5. 1981	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	1169
8111	20. 5. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Ausweisen für Schwerbehinderte	1169

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident	
19. 5. 1981	1169
20. 5. 1981	1169
22. 5. 1981	1169
Finanzminister	
29. 4. 1981	1170
15. 5. 1981	1171
Innenminister	
20. 5. 1981	1171
22. 5. 1981	1171
Justizminister	
Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Arnsberg, Gelsenkirchen, Köln und Düsseldorf	1173
Personalveränderungen	
Justizminister	1172
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	1172
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 28 v. 4. 6. 1981	1173

20310

I.

Bearbeitung
von Personalangelegenheiten
der Angestellten und Arbeiter
Verteilung der Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 v. 19. 5. 1981 – I C 1 – 2200/2300

Mein RdErl. v. 7. 12. 1970 (SMBI. NW. 2031 0) wird wie folgt geändert:

- 1 In Nr. 2.1 werden die Wörter „die Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht“ gestrichen und die Wörter „das Durchgangswohnheim Massen“ durch die Wörter „die Landesstelle für Aufnahme und Weiterleitung von Aussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen“ ersetzt.
- 2 In Nr. 2.2 erhalten die Buchstaben a) und b) folgende Fassung:
 - a) der Vergütungsgruppen V b (mit Ausnahme der der Besoldungsgruppe A 9 – mittlerer Dienst – vergleichbaren) und höher die Landesarbeitsgerichte,
 - b) der übrigen Vergütungsgruppen und der Lohngruppen die Arbeitsgerichte.
- 3 Die Nr. 2.4 wird gestrichen, die Nrn. 2.5 bis 2.8 werden Nrn. 2.4 bis 2.7.
- 4 In der (neuen) Nr. 2.5 werden die Wörter „Landesimpfanstalt in Düsseldorf“ durch die Wörter „Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht“ ersetzt.
- 5 In der (neuen) Nr. 2.6 werden die Wörter „des Chemischen Landesuntersuchungsamtes in Münster und“ gestrichen.
- 6 In Nr. 3 wird das Wort „Höhergruppierung“ durch das Wort „Eingruppierung“ ersetzt.
- 7 In Nr. 3.2 Buchst. a) werden die Wörter „der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht, bei den Durchgangswohnheimen und bei den Landesbeauftragten im Bundesnotaufnahmeverfahren Gießen, im Grenz-durchgangslager Friedland und in der Durchgangsstelle für Aussiedler in Nürnberg“ durch die Wörter „der Landesstelle für Aufnahme und Weiterleitung von Aussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen“ ersetzt.
- 8 In Nr. 3.3 werden die Wörter „, den Versorgungskur-anstalten“ gestrichen.
- 9 Nach Nr. 3.3 wird folgende neue Nr. 3.4 eingefügt:

3.4 Zuständig für die Einstellung und Eingruppierung von Angestellten ist bei den Versorgungskuranstalten das Landesversor-gungsamt.
- 10 Die bisherige Nr. 3.4 wird Nr. 3.5; in ihr werden die Wörter „und 3.3“ durch die Wörter „, 3.3 und 3.4“ ersetzt.
- 11 Die Nr. 4.2 wird wie folgt geändert:
 - 11.1 Buchst. b) wird gestrichen, die Buchst. c) bis g) werden Buchst. b) bis f).
 - 11.2 In dem (neuen) Buchstr. c) werden die Wörter „Landesimpfanstalt in Düsseldorf“ durch die Wörter „Zen-tralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht“ ersetzt.
 - 11.3 In dem (neuen) Buchst. d) werden die Wörter „zum Chemischen Landesuntersuchungamt in Münster oder“ gestrichen.

- 11.4 Im letzten Satz werden die Wörter „d) bis g“ durch die Wörter „b) bis f“ ersetzt.
- 12 Die Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - 12.1 In Buchst. d) werden das Komma nach dem Wort „Bergmannsversorgungsschein“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht“ gestrichen.
 - 12.2 Buchst. e) erhält folgende Fassung:
 - e) der Landesstelle für Aufnahme und Weiterleitung von Aussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen der Leiter dieser Einrichtung.
 - 12.3 In Buchst. f) werden die Wörter „des Chemischen Landesuntersuchungsamtes“ gestrichen und die Wörter „Landesimpfanstalt und“ durch die Wörter „Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht“ ersetzt.
 - 13 In Nr. 9.1 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

Zuständig für die Gewährung von Erholungslaub und die Erteilung von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung oder unter Wegfall der Vergütung bzw. des Lohnes – letzteres bis zu sechs Wochen – (§ 52 Abs. 1, 2, 3 Unterabs. 1 und Abs. 4 BAT; § 33 Abs. 1 bis 4 MTL II) ist der Dienststellenleiter.
 - 14 In Nr. 9.2 wird vor dem bisherigen Text folgender Satz eingefügt:

Die Gewährung von Sonderurlaub wird den Stellen übertragen, die für die Einstellung und Eingruppierung der Angestellten und Arbeiter zuständig sind.
 - 15 In Nr. 10 werden die Wörter „Leiter der Beschäftigungsbehörde“ durch das Wort „Dienststellenleiter“ ersetzt.

– MBI. NW. 1981 S. 1168.

3219

20511

Durchführung
des Bundesgesetzes über das gerichtliche
Verfahren bei Freiheitsentziehungen
Mitwirkung der Verwaltungsbehörden

RdErl. d. Innenministers v. 25. 5. 1981 –
 I C 3 / 30.11.14

Mein RdErl. v. 26. 5. 1975 (SMBI. NW. 3219) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Zitat „15. August 1974 (BGBI. I S. 1942)“ ersetzt durch das Zitat „16. März 1976 (BGBI. I S. 581)“.
2. In Nr. 1.11 wird das Zitat „2. März 1974 (BGBI. I S. 469)“ ersetzt durch das Zitat „25. Juli 1978 (BGBI. I S. 1108)“.
3. Nr. 1.12 erhält folgende Fassung:

Bundes-Seuchengesetz in der Fassung der Bekanntma-chung vom 18. Dezember 1979 (BGBI. I S. 2282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBI. I S. 1469),
4. In Nr. 1.2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

In diesen Fällen richtet sich die Unterbringung nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 872), geändert durch Gesetz vom 3. De-zember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 2128 – [vgl. auch Nr. 9 der Verwaltungsvorschriften hierzu – RdErl. d. Innenministers v. 24. 3. 1970 (SMBI. NW. 2128)].
5. In Nr. 1.3 wird das Zitat „23. Juni 1970 (BGBI. I S. 805)“ ersetzt durch das Zitat „14. Dezember 1976 (BGBI. I S. 3341)“.
6. In Nr. 2.1 wird das Zitat „24. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 8)“ durch das Zitat „25. September 1979 (GV. NW. S. 650)“ ersetzt.

7. In Nr. 2.2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt: „(§ 10 Abs. 6 und § 37 Abs. 2 Bundes-Seuchengesetz)“.

8. Nr. 2.3 erhält ab Satz 2 folgende Fassung:

Die Tätigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde als zuständige Verwaltungsbehörde nach § 18 Abs. 1 beschränkt sich lediglich darauf, die krankheitsverdächtige Person auf Veranlassung des Gesundheitsamtes vorzuführen. Die Polizei hat in eigener Zuständigkeit nach § 19 Personen, die sie in Verwahrung genommen oder vorläufig festgenommen hat und bei denen nach ihren Lebensumständen der hinreichende Verdacht einer Geschlechtskrankheit und der Weiterverbreitung von Geschlechtskrankheiten begründet ist, vor ihrer Freilassung dem Gesundheitsamt zur Untersuchung zuzuführen. Im übrigen leistet die Polizei auf Ersuchen der zuständigen Verwaltungsbehörde (§ 18 Abs. 1) nach Maßgabe der §§ 25 ff. des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 234/SGV. NW. 205) Amts- und Vollzugshilfe.

9. In Nr. 4 werden die Wörter „§ 10 Abs. 2 und § 35 Abs. 1 Bundes-Seuchengesetz“ durch die Wörter „§ 10 Abs. 7 und § 37 Abs. 1 Bundes-Seuchengesetz“ ersetzt.

Mein RdErl. v. 21. 11. 1961 (SMBI. NW. 20511) – Mitwirkung der Polizei bei der Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten – wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1981 S. 1168.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
– Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband –**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 15. 5. 1981 – IV B 2 – 6113/W

Meine Bek. v. 28. 3. 1974 (SMBI. NW. 2160) wird wie folgt geändert:

1. Bei den Wörtern „Familienhilfswerk e. V. in Bielefeld“ tritt anstelle des Wortes „Bielefeld“ das Wort „Düsseldorf“.
2. Hinter den Wörtern „Krefelder Frauenverein für Kinder- und Altenfürsorge“ wird eingefügt: „gegr. 1827“.
3. Anstelle der Wörter „Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind in Bielefeld e. V.“ treten die Wörter „Lebenshilfe für geistig Behinderte Bielefeld e. V.“.
4. Anstelle der Wörter „Schullandheimverein der Wichern- und Jacobus-Schule e. V.“ treten die Wörter „Schullandheim-Verein der Osningschule Bielefeld e. V.“.

– MBl. NW. 1981 S. 1169.

8111

**Verlängerung
der Gültigkeitsdauer von Ausweisen
für Schwerbehinderte**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 5. 1981 – II B 4 – 4410.3

Mein RdErl. v. 15. 10. 1979 (SMBI. NW. 8111) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3 werden die Worte „eidestattliche Versicherung“ durch das Wort „Erklärung“ ersetzt und vor dem 2. Absatz die Zahl „3.1“ gestrichen.
2. Nr. 3.2 entfällt.
3. Der zweite Teil der Anlage erhält folgende Fassung:

Der Ausweisinhaber

Der Bevollmächtigte des Ausweisinhabers

(Name, Anschrift)

erklärt:

Der im Ausweis eingetragene Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit und die anerkannten Vergünstigungsmerkmale wurden durch Bescheid des Versorgungsamtes nicht geändert. Ich versichere, daß ich nach bestem Wissen die Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe. Ich bin darüber belehrt worden, daß bei mißbräuchlicher Verwendung des Ausweises wegen Betruges auf Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren erkannt werden kann.

Mit der Verlängerung der Ausweisgültigkeit um Jahr(e) bin ich einverstanden.

Werden vor Ablauf der verlängerten Gültigkeitsdauer des Ausweises die gesundheitlichen Merkmale durch unanfechtbare Neufeststellung geändert, wird der Ausweis dem zuständigen Versorgungsamt zur Berichtigung oder Einziehung ausgehändigt.

(Unterschrift des Ausweisinhabers
oder seines Bevollmächtigten)

– MBl. NW. 1981 S. 1169.

II.

Ministerpräsident

**Generalkonsulat der Vereinigten Staaten
von Amerika, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 5. 1981 –
I B 5 – 454 – 8/80

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika in Düsseldorf ernannten Herrn Thomas T. Turquman am 8. 5. 1981 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadt Bonn.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Carroll Brown, am 20. 9. 1979 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1981 S. 1169.

**Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 5. 1981 –
I B 5 – 415 – 7/78

Der am 6. Juni 1978 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte und bis zum 6. Juni 1981 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 3359 für Herrn Generalkonsul Pierre Kauffmann, Französisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1981 S. 1169.

Italienisches Generalkonsulat, Köln

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 22. 5. 1981 –
I B 5 – 427 – 6/81

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Italienischen Republik in Köln ernannten Herrn Dr. Sergio Valacchi am 15. Mai 1981 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfaßt den Regierungsbezirk Köln mit Ausnahme der Stadt Bonn, Regierungsbezirk Düsseldorf sowie Hochsauerlandkreis (ohne das Gebiet des früheren Kreises Arnsberg), Märkischer Kreis (ohne das Gebiet des früheren Kreises Iserlohn), Kreise Olpe und Siegen des Regierungsbezirks Arnsberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Carlo Ferrucci, am 16. Juli 1975 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1981 S. 1169.

Finanzminister

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 4. 1981 –
B 2106 – 2 IV A 2

A Der BMJFG und der BMI haben durch Gem. RdSchr. v. 14. 4. 1981 erneut Hinweise zur Durchführung des BKGG gegeben. Es handelt sich dabei im wesentlichen um eine Neufassung der Anweisungen über die kindergeldrechtliche Berücksichtigung von sog. Übergangszeiten während der Zeit der Schul- und Berufsausbildung und die sich daraus ergebenden redaktionellen Änderungen. Das Gem. RdSchr. ist – soweit es für den Landesbereich Bedeutung hat – nachfolgend mit der Bitte um Beachtung abgedruckt:

I.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat nachstehende Erlasse an die Bundesanstalt für Arbeit gerichtet:

1. Erlaß vom 9. April 1981 – II b 5 – 28011/6 –;

Betr.: A) Berücksichtigung von Übergangszeiten als Berufsausbildung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG)

B) Bagatellgrenze bei der Anwendung des § 2 Abs. 4 a BKGG

A.

Im Hinblick auf die Urteile des Bundessozialgerichts vom 8. Mai 1980 – 8 b R Kg 11/79 – und vom 30. Oktober 1980 – 8 b R Kg 3/80 – bitte ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, bei der Berücksichtigung von Übergangszeiten als Berufsausbildung im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

I. Übliche Übergangszeiten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten

1. Eine übliche Übergangszeit ist der Zeitraum zwischen einem Ausbildungsabschnitt und dem nächstfolgenden, der wegen der organisatorisch vorgegebenen zeitlichen Folge der Ausbildungsabschnitte objektiv unvermeidbar ist.
2. Eine übliche Übergangszeit ist als Berufsausbildung zu berücksichtigen, solange das Kind eine Ausbildung in dem nächstfolgenden Ausbildungsabschnitt ernsthaft anstrebt und sich rechtzeitig bewirbt.
3. Bei erfolgloser Bewerbung endet diese Berücksichtigung mit Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung dem Bewerber zugeht.
4. Erhält ein zunächst abschlägig beschiedener Studienbewerber im Nachruck- oder Losverfahren nachträglich einen Studienplatz, so ist auch die Zeit von der Ablehnung bis zur Aufnahme des Studiums als Berufsausbildung zu berücksichtigen.
5. Einkommen des Kindes wird nicht berücksichtigt.

II. Übergangszeiten in Sonderfällen

Die vorgenannten Grundsätze gelten entsprechend für die Berücksichtigung von Übergangszeiten zwischen

- a) Zeiten, die nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 BKGG berücksichtigt werden,
- b) Dienstzeiten, die in § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 BKGG genannt sind,

- c) Krankheits- und Mutterschaftszeiten, die kindergeldrechtlich zu berücksichtigen waren, und einer folgenden Ausbildung sowie zwischen einer Ausbildung und Dienstzeiten nach Buchst. b), sofern die Zeiten die Fortsetzung der Ausbildung verzögern.

III. Übergangsregelung und Aufhebung bisheriger Weisungen

Ich habe keine Bedenken, daß in Fällen, in denen die Zahlung von Kindergeld auf Grund der bisherigen Weisungen bindend abgelehnt worden ist, das Kindergeld frühestens für die Zeit ab Mai 1980 nachgezahlt wird.

Weitere Weisungen zu der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen darüber hinaus Übergangszeiten kindergeldrechtlich berücksichtigt werden können, behalte ich mir vor.

B.

Im Hinblick auf die Erhöhung der Kindergeldsätze zum 1. Februar 1981 bitte ich, bei der Anwendung des § 2 Abs. 4 a BKGG die Bagatellgrenze für die Berücksichtigung von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe (Runderlaß 375/74 Nr. 2.425 und 2.426) von 200 DM auf 240 DM anzuheben.

2. Erlaß vom 13. April 1981 – II b 5 – 28033 –;

Betr.: Kindergeld bei Wechsel des Anspruchsberechtigten während des Kalendermonats (§ 9 Abs. 1 BKGG)

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit bitte ich in den Fällen, in denen sich für ein Kind infolge Wechsels des Kindergeldberechtigten im Laufe eines Kalendermonats ein höheres Kindergeld ergibt, dem neuen Kindergeldberechtigten bereits für diesen Monat den Unterschiedsbetrag zwischen dem bisher gewährten und dem nunmehr zustehenden Kindergeld zu zahlen. Nr. 3.24 und Nr. 3.32 Abs. 2 Ihres Runderlasses 375/74 bitte ich entsprechend zu ändern.

II.

Hinweise des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit und des Bundesministers des Innern zu dem Erlaß des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 9. 4. 1981

1) Für die Zeit bis zur formlichen Anpassung des RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit an den Erlaß vom 9. 4. 1981 gilt für die Kindergeldstellen des öffentlichen Dienstes zusätzlich folgendes:

1. Von Nr. 2.218 des RdErl. 375/74 sind nur noch anzuwenden:
 - Buchstaben b und c Abs. 1 Satz 3
 - Buchstaben i bis m.
2. Die Anlage 28 des RdErl. 375/74 ist der Rechtslage anzupassen, die sich aus dem Erlaß vom 9. 4. 1981 ergibt.

2) In dem Urteil des BSG vom 30. Oktober 1980, mit Rücksicht auf das der Vorbehalt im letzten Absatz des Abschnitts A III des BMA-Erlasses vom 9. 4. 1981 gemacht worden ist, ist – über § 2 Abs. 4 a BKGG hinaus – auch die kindergeldrechtliche Berücksichtigung einer Übergangszeit zwischen Ausbildungsabschnitten, die sich mangels Ausbildungsplatzes ergeben, für den Fall anerkannt worden, daß das Kind einen Ausbildungsplatz ernsthaft anstrebt und sich um eine zumutbare Beschäftigung bemüht oder eine derartige Tätigkeit ausübt, ohne hieraus wenigstens 750 DM brutto im Monat zu erzielen.

Sollten unter Berufung hierauf Kindergeldanträge gestellt werden, denen nicht nach § 2 Abs. 4 a BKGG stattgegeben werden kann, bitten wir, dem BMJFG*) zu berichten.

*) In NW: dem Finanzminister

III.

Weitere Hinweise des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit und des Bundesministers des Intern zum RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit**1. Zu Nr. 2.424:**

- Diese Nummer ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß
- in Absatz 1 – letzte Zeile – die Worte „einen vollen Kalendermonat“ als ersetzt gelten durch „30 Kalenderdage“;
 - in Absatz 2 die Worte „es sei denn, daß die Zeiten ohne Erwerbstätigkeit nur in einen einzigen Kalendermonat fallen“ als gestrichen gelten.
2. Das in dem Hinweis des BMJFG/BMI zu Nr. 2.534 des RdErl. 375/74 enthaltene Beispiel erhält folgende Fassung:

Beispiel:

Ein Berechtigter hat 3 Kinder. Das älteste Kind lebt in der DDR und löst dort ein staatliches Kindergeld von 20 Mark aus. Die beiden jüngeren Kinder leben im Bundesgebiet. Der Kindergeldanteil für die einzelnen Kinder errechnet sich wie folgt:

	Anspruch nach § 10 BKGG	Andere Leistung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 BKGG)	Anspruch nach Anwendung von § 8 Abs. 2 BKGG	Vomhundertssatz der Berücksichtigung im Rahmen von § 12 Abs. 4 BKGG	Anteiliges Kindergeld nach § 12 Abs. 4 BKGG
	DM	Mark	DM	DM	DM*
1. Kind	50	20	30	60	90
2. Kind	120	—	120	100	150
3. Kind	240	—	240	100	150
			390	260	

*) Rechengang: 390 DM : 260 = 1,50 DM
 $1,50 \text{ DM} \times 80 = 90,- \text{ DM für das 1. Kind}$,
 $1,50 \text{ DM} \times 100 = \text{je } 150,- \text{ DM für das 2. und 3. Kind}$.

Der auf das 1. Kind entfallende Betrag (90 DM) ist die Unterhaltsleistung, die der Berechtigte erbringen muß, um zu erwirken, daß das in der DDR lebende Kind mitzählt und daß für dieses Kind 30 DM Kindergeld zu zahlen sind.

3. Zu Anlage 1:

Die Ausnahmeregelung Nr. 191.2 Abs. 1 Buchst. a und e gilt nicht für Arbeitnehmer und Beamte, die für länger als vier Wochen ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge beurlaubt sind.

IV.

Abschnitt I unseres Rundschreibens vom 19. 12. 1980*) wird wie folgt berichtigt:

- In Nr. 4 b wird unter Buchst. a die Nr. 2 gestrichen.
- Der Eingangssatz der Nr. 6 a erhält folgende Fassung:
 „Die Nr. 2.427 Abs. 2 erhielt ab Satz 2 folgende Fassung.“

B Auf Grund der nunmehr erfolgten Klarstellung über die kindergeldrechtliche Behandlung von Übergangszeiten während der Zeit der Schul- und Berufsausbildung wird Abschnitt B Unterabschnitt I meines RdErl. v. 9. 9. 1980 (MBI. NW. S. 2375) aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

*) siehe meinen RdErl. v. 20. 1. 1981 (MBI. NW. S. 294)

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Finanzministers v. 15. 5. 1981 –
 H 4623 – 6 – II C BD

Der Dienstausweis Nr. 626 des Verwaltungsangestellten Markus Böhm, geb. am 21. 6. 1928 in Alexandrowka, wohnhaft in 4047 Stürzelberg, Kolpingstr. 7, ausgestellt am 10. 12. 1976 vom Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, ist entwendet worden. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

– MBI. NW. 1981 S. 1171.

Innenminister**Sammlungen**

Bek. d. Innenministers v. 20. 5. 1981 –
 I C 1 / 24-13.183

Ich habe mit Bescheid vom 20. 5. 1981 dem Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder – Landesverband Nordrhein-Westfalen –, Alkuinstr. 30, 4400 Münster, die Erlaubnis zur Durchführung einer Haus- und Straßensammlung im Lande Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 10. bis 18. Oktober 1981 erteilt.

Besondere Auflage:

Durch die Sammlung dürfen von anderen Erlaubnisbehörden bereits erlaubte Sammlungen nicht gestört werden.

– MBI. NW. 1981 S. 1171.

Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO

Bek. d. Innenministers v. 22. 5. 1981 –
 III A 4 – 38.80.20 – 1090/81

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichne ich die folgenden Unternehmen, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände allein oder überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO:

- Städtisches Krankenhaus Heinsberg GmbH, Heinsberg,
- Betriebsgesellschaft des Landschaftsverbandes Rheinland für kulturelle Einrichtungen mbH, Abtei Brauweiler, Pulheim-Brauweiler,
- Abwasserverband Oleftal, Schleiden/Eifel,
- Theater an der Ruhr GmbH, Mülheim an der Ruhr,
- Jugend-, Konflikt- und Drogenberatung e. V., Herne,
- Flugplatzgesellschaft Brilon mbH, Meschede,
- Unterhaltungsverband „Lengericher Aa-Bach“, Lengerich,
- Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung e. V., Ahlen.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind für die Unternehmen zu den Nummern 1 bis 4 der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband, für die Unternehmen zu den Nummern 5 bis 8 der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe.

– MBI. NW. 1981 S. 1171.

Personalveränderungen**Justizminister****Finanzgerichte****Es sind ernannt worden:**

Vizepräsident des Finanzgerichts W. Tilden zum Präsidenten des Finanzgerichts in Köln,

Richter am Finanzgericht Dr. B. Böcker zum Vorsitzenden Richter am Finanzgericht in Münster.

Es ist versetzt worden:

Richter am Finanzgericht D. Schlösser vom Finanzgericht Köln in den Justizdienst des Landes Rheinland-Pfalz.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Vorsitzender Richter am Finanzgericht Dr. A. Arens in Düsseldorf.

Verwaltungsgerichte**Es sind ernannt worden:**

Richterin am Verwaltungsgericht Gisela Scheiter zur Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht in Düsseldorf,

Richter am Verwaltungsgericht H.-J. Charlier in Gelsenkirchen und Richter am Verwaltungsgericht Dr. G. Friedrich in Köln zu Vorsitzenden Richtern am Verwaltungsgericht,

Die RichterM. Althaus und Th. Dabelow in Aachen,
J. Herlt und M. Pendzich in Arnsberg,
W. Guldner und Dr. H.-J. Quick in Düsseldorf,
E.-W. Grieger und Dr. W. Hamann in Gelsenkirchen,
B. Amann und Dr. M. Siegmund in Köln sowie
H.-G. Schmidt in Minden
zu Richtern am Verwaltungsgericht.**Es ist versetzt worden:**

Richterin am Verwaltungsgericht Dorothea Bromby vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen an das Sozialgericht Duisburg.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. A. Lössener in Köln,

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Dr. B. H. Dames in Arnsberg.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Ministerium****Es ist versetzt worden:**

Verwaltungsdirektor Dipl.-Volkswirt H. Scheele vom Landesarbeitsamt NW zum Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit gleichzeitiger Ernennung zum Regierungsdirektor

Es ist in den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektor R. Werner

Nachgeordnete Dienststellen:**Gesundheitsverwaltung:****Es ist ausgeschieden:**

Regierungsmedizinaldirektor Dr. med. D.-H. Winterhoff – Hygienisch-bakteriologisches Landesuntersuchungsamt in Münster –

Sozialgerichtsbarkeit:**Es sind ernannt worden:**

Richter am Landessozialgericht W. Jansen zum Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht

Richter Dr. T. Kunze zum Richter am Sozialgericht beim Sozialgericht Duisburg

Richter am Landessozialgericht Dr. E. Wolf zum Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht

Es sind versetzt worden:

Richterin am Verwaltungsgericht B. Bromby vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen an das Sozialgericht Duisburg

Richter am Sozialgericht D. Zander vom Sozialgericht Dortmund in den Geschäftsbereich des Hessischen Sozialministers

Es sind in den Ruhestand getreten:

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht H. Lex

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht A. von der Ahé

Justizminister**Stellenausschreibung
für die Verwaltungsgerichte Arnsberg,
Gelsenkirchen, Köln und Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Stelle eines Richters/einer Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg,
1 Stelle eines Richters/einer Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen,
3 Stellen eines Richters/einer Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Köln,
1 Stelle eines Richters/einer Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1981 S. 1173.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 28 v. 4. 6. 1981**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2030	1. 5. 1981	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministers	258
216 2023	29. 4. 1981	Verordnung über die Zulassung von Jugendämtern bei den Städten Grevenbroich und Meerbusch	259
222	26. 5. 1981	Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsge- meinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz – KiAustrG)	260
301	8. 5. 1981	Verordnung über die Führung des Seeschiffsregisters	260

– MBl. NW. 1981 S. 1173.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X